

Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2022

§ 1 Zweck der Regelungen, Personenkreis

- (1) Diese Regelungen bilden die Grundlage für die Einführung und Verwendung einer multifunktionalen Chipkarte, im Folgenden als UniCard bezeichnet, an der Universität Bielefeld. Sie regeln insbesondere ihre angemessene und sinnvolle Nutzung.
- (2) Die UniCard erleichtert in ihrer Funktion als optisch und elektronisch lesbarer Ausweis die Abwicklung von kartengebundenen Diensten und Funktionen an der Universität Bielefeld.
- (3) Die UniCard wird nach vorheriger Einwilligung an alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Bielefeld sowie an externe Bibliotheksnutzer*innen ausgegeben.
- (4) Diese Nutzungsregelungen gelten für alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Bielefeld sowie für alle externen Bibliotheksnutzer*innen, die eine UniCard erhalten haben.

§ 2 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Datenschutz und Datensicherheit beim Einsatz der UniCard werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten.
- (2) Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Daten, die im Zusammenhang mit der UniCard elektronisch erhoben und verarbeitet werden, dürfen nur zum Zwecke der Erstellung und der Verwaltung der UniCard verwendet werden, insbesondere dürfen diese nicht zum Zwecke der Profilbildung oder der Leistungskontrolle mit anderen Daten zusammengeführt und ausgewertet werden.
- (4) Jede*r Nutzer*in der UniCard erhält die Möglichkeit, sich über die auf dem Chip ihrer*seiner UniCard oder im Kartenverwaltungssystem zu ihrer*seiner Person gespeicherten Daten zu informieren. Damit wird den Forderungen nach Transparenz und dem Recht nach Auskunftserteilung entsprochen.

§ 3 Art der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Jede UniCard enthält einen Mifare DESFire Chip. Die MifareDESFire-Technologie gehört zur Gruppe der kontaktlosen Chips im Bereich der Near-Field-Communication. Die Informationen, die für die unterschiedlichen Anwendungen der UniCard benötigt werden, werden in separaten Dateien auf dem Chip getrennt gehalten. Darüber hinaus wird Hardwareseitig an den Lesegeräten sichergestellt, dass immer nur die Informationen aus der Karte ausgelesen werden können, die für die jeweilige Anwendung benötigt werden. Bis auf eine

eindeutige Kartenseriennummer werden alle auf dem Chip gespeicherten Daten verschlüsselt abgelegt; die Daten werden mittels AES verschlüsselt.

- (2) Die UniCard enthält optisch folgende Informationen: Universitäts-Logo und Bezeichnung der Universität, Bezeichnung des Ausweistyps Dienst-, Studierenden- oder Bibliotheksausweis, Lichtbild, Uni-ID (entspricht der Matrikelnummer bei Studierenden), Titel, Vorname, Nachname, Kartenseriennummer, Gültigkeitszeitraum, Semesterticket-Aufdruck (nur bei Studierenden).
- (3) Auf dem Karten-Chip werden folgende personenspezifischen Informationen gespeichert: Kartenseriennummer, Uni-ID, Schließsystemkennung, elektronische Geldbörse (inkl. Personenkennziffer für Preisermittlung Mensa), Gültigkeitszeitraum.
- (4) Für die Ausstellung der UniCard ist ein Foto der*des Nutzerin*Nutzers erforderlich. Dieses kann über den Self Service des Identity Management Systems nach Erhalt der Karte durch den*die Nutzer*in wieder gelöscht werden.
- (5) Auf dem Chip werden keine Transaktionsdaten gespeichert. Eine Ausnahme stellt die elektronische Geldbörse (vgl. § 5) da. Hier wird bei Bezahlvorgängen das verbleibende Guthaben auf der Karte gespeichert.

§ 4 Funktionen der UniCard

- (1) Die UniCard als optisch lesbarer Ausweis dient als Ausweismedium auf dem Campus der Universität. Darüber hinaus kann die UniCard von der Gruppe der Studierenden mit Semesterticketberechtigung als Fahrausweis im Rahmen der geltenden Regelungen zum Semesterticket genutzt werden.
- (2) Die UniCard als elektronisch lesbarer Ausweis bietet die folgenden Funktionen: Bibliotheksausleihe, Nutzung des elektronischen Schließsystems in definierten Bereichen sowie elektronische Geldbörse für die Verpflegungsbetriebe des Studierendenwerks.

§ 5 Geldbörsenfunktion der Chipkarte

- (1) Die auf der UniCard eingerichtete Geldbörse kann als Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung bei Einrichtungen des Studierendenwerks genutzt werden.
- (2) Das Finanzclearing erfolgt durch das Studierendenwerk Bielefeld.
- (3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studierendenwerk Bielefeld als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden ausschließlich unter Verwendung einer eindeutigen Kartenseriennummer ohne Verwendung des Nutzernamens protokolliert.

§ 6 Ausgabe und Rückgabe der UniCard

- (1) Die Erstaussgabe der UniCard für Studierende und Beschäftigte der Universität erfolgt kostenfrei. Externe Nutzer*innen der Bibliothek haben eine Gebühr zu entrichten, um die UniCard zu erhalten.
- (2) Die UniCard wird nach Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses persönlich an den*die Kartennutzer*in ausgegeben. Ausgebende Stellen für Studierende und Beschäftigte der Universität Bielefeld

sowie für externe Bibliotheksnutzer*innen sind der Infopunkt und die zentrale Leihstelle der Bibliothek.

- (3) Die UniCard bleibt Eigentum der Universität Bielefeld.
- (4) Nach erfolgter Exmatrikulation bzw. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst bei der Universität Bielefeld verliert die Karte ihre Gültigkeit. Sie ist zurückzugeben und darf nicht weiter verwendet werden.

§ 7 Nutzung und Missbrauch der UniCard, Haftung

- (1) Die UniCard ist ausschließlich zur persönlichen Benutzung vorgesehen; eine Weitergabe der UniCard an andere Personen ist nicht zulässig. Jede Nutzung der UniCard durch Dritte stellt einen Missbrauch dar.
- (2) Im Inneren der UniCard ist ein Datenchip mit umlaufender Antenne integriert. Zum Schutz dieser Komponenten ist ein pfleglicher Umgang mit der UniCard notwendig.
- (3) Wird ein Missbrauch der UniCard vermutet, kann die Universität Bielefeld diese sperren. Eine missbräuchliche Nutzung kann zu strafrechtlicher Verfolgung führen. Die Sperre schließt sämtliche Systeme (Bibliothek, Studierendenwerk Bielefeld) ein.
- (4) Eine Haftung der Universität Bielefeld für durch missbräuchlichen Einsatz der UniCard entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

§ 8 Verlust, Defekt und Ersatz der UniCard

- (1) Der Verlust der UniCard ist der Universität unverzüglich anzuzeigen. Die Verlustanzeige erfolgt entweder durch persönliches Erscheinen am Infopunkt, wobei die Identifizierung der*des Nutzerin*Nutzers mittels eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erfolgen muss. Alternativ hat jede*r Nutzer*in die Möglichkeit, den Verlust ihrer*seiner UniCard über den persönlichen Self Service des Identity Management Systems anzuzeigen.
- (2) Die Verlustanzeige führt grundsätzlich zu einer Sperrung der UniCard. Damit werden alle Dienste gesperrt, die den Einsatz der UniCard erfordern. Bei einer Sperrung der UniCard entstehen dem*der Nutzer*in keine Kosten, außer für die Ausstellung einer Ersatz-UniCard.
- (3) Die Ausstellung einer Ersatz-UniCard (Folgekarte) ist für Studierende und externe Nutzer*innen der Bibliothek gebührenpflichtig. Davon ausgenommen ist der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen bzw. defekten Chipkarte, bei der die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Für Beschäftigte der Universität Bielefeld ist die Erstellung einer Ersatzkarte nach Verlust kostenfrei. Auch der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen bzw. defekten Chipkarte, bei der die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, ist für Beschäftigte kostenfrei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Mitteilungen – in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbindlichen Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 43 Nr. 2 S. 18) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2022.

Bielefeld, den 1. Oktober 2022

Der Rektor

der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer